



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBL. 2026 Nr. 338

19. August 2026

2235.1.1.1-K

Änderung der Bekanntmachung über die Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im neunjährigen Gymnasium

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 3. August 2026, Az. VI.9-BS5400.0/31/23

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im neunjährigen Gymnasium vom 17. März 2023 (BayMBL. Nr. 150), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. Juni 2025 (BayMBL. Nr. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift wird die Angabe „**im neunjährigen Gymnasium**“ gestrichen.
 - 1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nr. 1.1.1 wird nach der Angabe „wissenschaftlicher Taschenrechner;“ die Angabe „muss das Hilfsmittel auf digitalen Endgeräten wie Laptops, Tablets oder Smartphones installiert bzw. aufgerufen werden, so besteht für die Schulen keine Verpflichtung, eine Verwendung der entsprechenden App zu erlauben; die Entscheidung darüber liegt bei der einzelnen Schule;“ eingefügt.
 - 1.2.2 In Nr. 1.1.2 wird die Angabe „, das nach Erklärung des Verlags die aktuellen amtlichen Regelungen vollständig umsetzt“ gestrichen.
 - 1.2.3 Nr. 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 in Mathematik, Physik und Informatik in MMS-Klassen bzw. MMS-Kursen (Lerngruppen, in denen die Schülerinnen und Schüler standardmäßig – auch bei Leistungsnachweisen – mit einem modularen Mathematiksystem (MMS) arbeiten) ab Jahrgangsstufe 8 zusätzlich zu einem Taschenrechner gemäß Nr. 1.1.1 ein MMS; Nr. 1.1.1 Halbsätze 2 und 3 gilt entsprechend; genauere Regelungen einschließlich des Übergangs vom vormaligen Computeralgebrasystem (CAS) und einem damit verbundenen Übergangszeitraum werden durch KMS getroffen;“
 - 1.2.4 In Nr. 1.11 wird die Angabe „bis einschließlich Schuljahr 2025/2026 in Jahrgangsstufe 12 sowie“ gestrichen.
 - 1.3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„**2. Ausschluss von Hilfsmitteln sowie Zulassung zusätzlicher Hilfsmittel bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) durch die Lehrkraft**

¹Wenn die Lehrkraft es zu einer sachgemäßen Prüfung des Lehrstoffs für erforderlich hält, kann sie die Verwendung von Hilfsmitteln bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausschließen:

- in allen Fächern bei kleinen Leistungsnachweisen, die keine Schulaufgaben ersetzen;
- in Mathematik, Physik, Informatik, Chemie, Politik und Gesellschaft, Geographie, Wirtschaft und Recht sowie Religionslehre bei großen und allen kleinen Leistungsnachweisen;
- bei großen Leistungsnachweisen in modernen Fremdsprachen in Jahrgangsstufe 11, in spät beginnenden Fremdsprachen zusätzlich auch in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

²In Mathematik kann die Lehrkraft ab Jahrgangsstufe 8 bei einzelnen schriftlichen Leistungsnachweisen zusätzlich zu einem Taschenrechner gemäß Nr. 1.1.1 die Verwendung eines modularen Mathematiksystems (MMS) ganz oder teilweise zulassen.

³Die Lehrerkonferenz kann hierzu vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen treffen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 GSO). ⁴Weiterführende Ausführungsregelungen durch KMS bleiben vorbehalten.

⁵Bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen ist der Ausschluss von Hilfsmitteln bzw. die Zulassung eines MMS den Schülerinnen und Schülern bei der Ankündigung des betreffenden Leistungsnachweises mitzuteilen.“

1.4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1.4.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „Nr. 1“ wird die Angabe „und Nr. 2 Satz 2“ eingefügt.

1.4.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Nr. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

1.5 Nach Nr. 5.3 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Anzahl der Hilfsmittel pro Schülerin bzw. pro Schüler

¹Von den zugelassenen Hilfsmitteln ist jeweils nur genau ein eigenes Exemplar pro Schülerin bzw. pro Schüler zugelassen. ²Die Schule kann zusätzlich weitere Exemplare zugelassener Hilfsmittel zur Benutzung durch die Schülerinnen und Schüler während der jeweiligen Leistungserhebung bzw. Abiturprüfung zur Verfügung stellen.“

1.6 Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.